

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mstr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. D a n n e b o h n in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 142.

Dienstag, den 4. Dezember

1900.

### Aufgebot!

Bei dem königlichen Amtsgerichte Eibenstock haben den Erlaß eines Aufgebotes beantragt:

- A. Zum Zwecke der **Todeserklärung**
- des am 29. August 1836 in Albernau geborenen Maurers **Karl August Bauer**, der seit dem Herbst 1878 von Sosa verschollen ist, der Landwirth Christian Heinrich Schärer in Schönheide, der Fabrikarbeiter Ernst Wilhelm Bauer und dessen Geschwister Ernst Paul, Auguste Amalie, Ernestine Rosalie und Hermann Friedrich Bauer, sämtlich in Sosa,
  - des **Julius Friedrich Wed** aus Schönheide, der vor etwa 40 bis 50 Jahren von Schönheide nach Amerika ausgewandert sein soll, der Landwirth Christian Heinrich Schärer in Schönheide,
  - des am 3. Januar 1836 in Eibenstock geborenen Schneiders **Bruno Müller** und des am 28. April 1862 in Eibenstock geborenen Kaufmanns **Richard Theodor Reinel**, die Beide seit dem Jahre 1884 verschollen sind, der Amtsgerichtscopist a. D. Ernst Sternkopf in Eibenstock als ihr Abwesenheitspfleger;

B. Zum Zwecke der Ausschließung der unbekannteren Berechtigten auf **Hypotheken und Realakten**, bei denen seit der letzten sie betreffenden Eintragung und zwar bei Nummer 1 bis 7 dreißig, bei Nr. 8 zehn Jahre verstrichen sind,

- der Tischler **Ernst Louis Heidenfelder** in Carlsfeld wegen der für die ledige **Caroline Wilhelmine Heidenfelder** aus Weitzerswiese auf Blatt 57 des Grundbuchs für Carlsfeld in Abtheilung III unter Nr. 3 seit dem 31. Dezember 1849 eingetragenen 30 Thaler verglichenes Sustentationsquantum, zahlbar in jährlichen Raten von 6 Thalern,
- der Mühlenbesitzer und Bäcker **Max Richard Claus** in Eibenstock wegen des für **George Heinrich Angermann, Christian Siegel's Erben, Christian Gottlob Blehl und Johann David Voigtel's Erben** in Eibenstock auf Blatt 401 des Grundbuchs für Eibenstock in Abtheilung III unter Nr. 1 seit dem 9. November 1789 eingetragenen Kaufgeldes an 180 Thalern Conv. M. oder 185 Thaler im 14 Thalerfuß,
- der Landwirth **David Friedrich Stodburger** und der Eisengießer **Hermann Oskar Weigel**, beide in Schönheide, wegen der für **Octavian Suchowath** in Carlsbad auf Blatt 370 des Grundbuchs für Schönheide in Abtheilung III unter Nr. 9 seit dem 18. März 1869 eingetragenen Sicherheitshypothek von 25 Thlrn. 13 Rgr. 4 Pf.,
- die Ernestine verw. Mählig geb. Stoll in Unterstühengrün,
  - wegen der für **Johanne Christiane, Christian Friedrich, Henriette und Pauline Dued** in Unterstühengrün mit je 3 Thlr. 19 Rgr. 1<sup>32</sup> Pf., für **Christiane Caroline** verheh. **Reißner, Christiane Friedrike** verheh. **Keller, Wilhelmine** verheh. **Ranner, Christiane Friederike Henriette** verheh. **Tröger, Ernestine Mählig und Karl August Mählig** in Unterstühengrün mit je 14 Thlr. 16 Rgr. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf., seit dem 25. Mai 1847 auf Blatt 63 des Grundbuchs für Unterstühengrün in Abtheilung III unter Nr. 3a bis h und k eingetragenen großpäterlichen und väterlichen Erbtheile,
  - wegen der seit dem 11. Novbr. 1850 auf demselben Grundbuchsblatte in Abtheilung III unter Nr. 4 b für **Johanne Sophie** verw. **Mählig** in Unterstühengrün mit 83 Thlr. 18 Rgr. 7 Pf. eingetragenen, mit 10 Thlrn. jährlich zahlbaren und zu Weihnachten 1851 zum ersten Male fälligen unverzinslichen Kaufgeldes,
  - wegen des für dieselben dort unter Nr. 4 c eingetragenen Wohnungs- und Naturalauszugs und der für **Ernestine Mählig und Carl August Mählig** daselbst unter Nr. 4 d und e eingetragenen Verbergen,
- der Möbelfabrikant **Karl Otto Seidel** in Auerbach wegen der für den Kaufmann **Julius Müller** in Pirna auf Blatt 121 des Grundbuchs für Schönheide in Abtheilung III unter Nr. 18 c seit dem 21. April 1864 eingetragenen überschriebenen Vicitalgelderforderung an 35,50 M. nebst Zinsen zu 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, von 663,75 M. auf die Zeit vom 15. Febr. bis 29. März 1864,
- der Handelsmann **Gustav Oswald Gündel** in Oberstühengrün wegen der für **Johann Gottlieb Wädler** aus Oberstühengrün auf Blatt 87 des Grundbuchs für Oberstühengrün in Abtheilung III unter Nr. 1 seit dem 8. Dezember 1781 mit 112 Thlr. 12 Rgr. 4 Pf. im 14 Thalerfuß oder 125 M. Eiben. Conv. M. eingetragenen unbezahlten Kaufgeldforderung,
- der Gemeinbediener a. D. **Franz Louis Dued** in Unterstühengrün wegen der für **Christian Gottlieb** — richtiger **Johann Gottlieb** — **Dued** in Unterstühengrün auf Blatt 57 des Grundbuchs für Unterstühengrün in Abtheilung III unter Nr. 2a seit dem 26. Oktbr. 1850 eingetragenen in Jahresterminen zu 10 Thlrn. zahlbaren Kaufgeldforderung von 91 Thlrn. 3 Rgr. 9 Pf.,
- der Waldarbeiter **Florenz Bernhard Baumann** in Sosa wegen der für die **Berg-Brüderschaftskasse** in Sosa auf Blatt 126 des Grundbuchs für Sosa in Abtheilung III unter Nr. 1 seit dem 23. November 1843 eingetragenen Darlehnsforderung von Einhundert Thalern im 14 Thalerfuß sammt Zinsen zu 4 v. H.

Als Aufgebotstermin wird zu A

der 25. Juni 1901, Vormittag 10 Uhr

### Krügers Pläne und Aussichten.

Selten ist ein Fremder in Frankreich so enthusiastisch gefeiert worden als Krüger. Senat und Deputirtenkammer haben ihm offiziell ihre Sympathien kundgegeben, der Präsident der Republik und der Kabinetschef haben mit ihm Besuche gewechselt und die Volkmenge hat ihn überall, in Marseille, Dijon und Paris stürmisch begrüßt. Da kann es denn kaum fehlen, daß die Buren und die Burenfreunde neuen Muth fassen.

Krügers nächste Fahrt sollte nach Berlin gehen! Die „Kln. Zig.“, die unbestritten Fühler mit den leitenden Kreisen in Berlin hat, eröffnet ihm aber keine guten Aussichten. Wir glauben kaum, schreibt das Blatt, daß Lydd ein so schlechter

Kenner der deutschen Verhältnisse ist, wie die englischen Blätter anzunehmen scheinen, indem sie seinen Agenten die Aufgabe zuweisen, den deutschen Kaiser zu „fondiren“ und nöthigenfalls das deutsche Volk gegen ihn auszuspielen. Wenn ferner noch die englischen Blätter hinzufügen, die Erwartungen Krügers und seiner Leute hinsichtlich der geplanten diplomatischen Aktion richteten sich auf die von Rußland ausgehende und von Frankreich dann aufgenommene Forderung an England, durch Unterwerfung unter ein Schiedsgericht dem Blutvergießen ein Ende zu machen, und dahinter auch gar schon militärische Möglichkeiten in Aussicht stellen, so heißt das einen Teufel an die Wand malen, dem man in diplomatischen und ernstern politischen Kreisen mit ungläubigem Lächeln zusieht. Man muß sich erinnern, daß schon Graf

Murawiew den Gedanken eines Schiedsgerichts gefaßt hatte, aber sofort wieder aufgab, als England darauf zu verstehen gab, daß es unter den obwaltenden Umständen in einem solchen Vorschlage nichts anderes als eine unfreundliche Handlung erkennen könne. Haben sich seitdem die Verhältnisse so verändert, daß bei Rußland oder bei England jetzt eine andere Auffassung der Dinge und der Lage Platz gegriffen haben könnte? Man sollte eher das Gegentheil annehmen. Die Verwicklungen in China, die Beschränkung der militärischen und diplomatischen Aktionsfreiheit der Mächte in China durch sie, die Fortschritte der englischen Waffen in Transvaal und die Erklärung seiner Einverleibung durch Lord Roberts, die Krankheit des Zaren, das alles sind ebenso viele Momente, die eine derartige Forderung, wie sie in

zu B

der 12. Februar 1901, Vormittag 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte Eibenstock bestimmt.

Es ergeht hiermit die Aufforderung zu A. an die Verschollenen: sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird, und an Alle, die Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen; zu B. an Diejenigen, welche an die dort aufgeführten Hypotheken und Realakten Ansprüche erheben könnten, spätestens im Aufgebotstermine ihre Ansprüche und Rechte bei dem Amtsgerichte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Gläubiger mit ihren Rechten erfolgen wird.

Eibenstock, am 29. November 1900.

**Königliches Amtsgericht.**

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber  
Exp. J. J. J.

### Polizeiverordnung, betreffend den Arbeiterschutz auf Bauten.

1) Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 6 finden Anwendung a. bei **Hochbauten**, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbau-Ausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und dergleichen, werden nicht in diese Zahl eingerechnet. b. **Bei Tiefbauten**, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2) Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,10 m im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (vergl. Ziffer 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziffer 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungs-ort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 Meter entfernt ist.

3) Bereitet in dicht bebauten Ortstheilen die Herstellung besonderer Unterkunftsräume unerschwingliche Schwierigkeiten, so kann auch in anderer Weise für die nöthige Unterkunft gesorgt werden. Auf Schankwirthschaften dürfen die Arbeiter jedoch nur dann verwiesen werden, wenn ihnen der Aufenthalt daselbst auch ohne Entnahme von Speisen oder Getränken gestattet wird.

4) Bei Hochbauten müssen für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient.

Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

5) Für die nach Ziffer 4 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorchriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Stankstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stößbretter zu verdecken. Bei Tiefbauten in freier von Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

6) Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellert sein und stets in reinlichem Zustande zu halten.

7) Vom 15. November bis 15. März dürfen Stulatur-, Puffer- und Löpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.

8) In Räumen, in denen offene Coaksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Coakskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

9) Arbeiterinnen dürfen nur auf solchen Gerüsten Beschäftigung finden, deren Stöße durch schiefe Ebenen verbunden sind und untereinander nicht durch Leitern, sondern durch schiefe Ebenen verbunden sind.

10) Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis 60 M. oder Haftstrafe bis 14 Tagen geahndet.

E i b e n s t o c k, den 1. Dezember 1900.

Der Rath der Stadt.

Seffe.

Müller.